

## Satzung

### über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 04.10.2022

---

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in den anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe und Ziele**

- (1) Die Stadt Schmallenberg betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende „abfallwirtschaftliche Aufgaben“, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - d) Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, sofern nicht Dritte hierzu verpflichtet sind.
- (3) Das Sortieren, Verwerten, Behandeln, Lagern und die Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LkrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangige Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Umfang der Abfallbeseitigung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch nativ- und derivativ –organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Kunststoffbeutel, auch aus Biokunststoffen, sind nicht gestattet
  - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
  - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  - e) Einsammeln und Befördern von Schrott.
  - f) Einsammeln bzw. Annahme und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 14 Abs. 2 dieser Satzung.
  - g) Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG).
  - h) Einsammeln und Beförderung von Grünschnitt
  - i) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  - j) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - k) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biomülltonne, Altpapiertonne), durch grundstücksbezogene Abfallentsorgung im Holsystem (Sperrmüll- und Schrottsammlung), durch die Abfallentsorgung im Bringsystem (Elektroaltgeräte und Grünschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Altbatterien über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-15 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben Abs. 2 Dritter bedienen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

### **§ 3** **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörden ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind;
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 11) eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG);
  3. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahmen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), soweit sie in den zugelassenen Behältern untergebracht werden können;
  4. Schlagabraum;
  5. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorschriften tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrWG-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§15 Abs. 2 KrWG-/AbfG).
- (3) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in geringen Mengen in Haushalten anfallen und von der Stadt nach § 4 dieser Satzung eingesammelt werden.
- (4) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

### **§ 4** **Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle**

Zur Beseitigung der Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), insbesondere Farben und Lackreste, Verdünnungen, Säuren, Laugen, Giften, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Medikamente, Altöl, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Abfluss- und WC-Reiniger, Klebstoffe, Fleckentferner, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Laborreste und sonstige Chemikalien, auch aus der Landwirtschaft und dem Hobbybereich, führt die Stadt im zweimonatigen Rhythmus mobile Einsammlungen auf Abruf durch, deren Termine bei Anmeldung der Abfälle mitgeteilt werden. Die Abfälle sind dem Mitarbeiter persönlich zu übergeben und dürfen nicht im freien zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

### **§ 5** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell oder zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell oder zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzenabfallverordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. für Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung, die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 245 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine zulässige, gemeinnützige Sammlung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
5. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit die der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Eine Ausnahme/Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) schlüssig nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG selbst zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entstehen (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Die Ausnahme/Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 bestehen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, Ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagern oder Ablagerns, entsprechend der Satzung über die Abfallbeseitigung im Hochsauerlandkreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 120-l und 240-l;
  - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120-l und 240-l;
  - c) grüne Abfallbehälter für Altpapier und Pappe mit der Gefäßgröße 240-l;

- d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe;
- e) sowie Depotcontainer für Weiß-, Grün-, Braun-, und Buntglas.

## **§ 11 Anzahl und Größe**

- (1) Die Anzahl der Abfallbehälter für private Haushaltungen zu Wohnzwecken mit einem Fassungsvermögen von 120-l und 240-l bestimmt sich nach der Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen, im Übrigen richtet sich die Anzahl und Größe der Behälter nach der Menge des im Entsorgungsrhythmus anfallenden Abfalls. Es gilt als Norm, dass wöchentlich je Einwohner 10 l Restabfall und 10 l Bioabfall anfallen. Im gesamten Stadtgebiet sind 120-l und 240-l Abfallbehälter (grau und braun) und 240-l Abfallbehälter (grün) zugelassen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, auch größere Behälter oder Systeme zuzulassen (z.B. Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 0,7 cbm bis 5,5 cbm, sowie Wechselbehälter mit dem Fassungsvermögen von 7,0 cbm bis 20,0 cbm).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die mit dem Aufdruck „Stadt Schmallingenberg“ im Einzelhandel erhältlichen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zur Sperrmüllabfuhr angemeldet werden.
- (4) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus und sind zusätzlich Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden Behälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.
- (2) Abfallbehälter, bei denen es wegen ihrer Größe objektiv nicht möglich ist, sie zur Verladestelle zu transportieren, haben auf einem dauernd beizubehaltenden Standort, der durch Beauftragte der Stadt bestimmt wird, zu verbleiben.

## **§ 13 Anschaffung und Benutzung**

- (1) Die in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbehälter MGB 120-l und 240-l werden, sofern diese zur Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken verwandt werden, durch die Stadt angemietet und den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung von zugelassenen Behältern größeren Fassungsvermögens zur Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und aus anderen Herkunftsbereichen sind diese von den Anschlusspflichtigen selbst zu besorgen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder zu den Annahmestellen verbracht werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier und Pappe, Bioabfälle, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  - b) Altpapier und Pappe ist in den grünen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen grünen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder Grünschnitt zur Annahmestelle zu verbringen.
  - d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (alle (Einweg-)Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
  - e) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht die Behälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat bis zu viermal im Jahr im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umganges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht entsprechend der im § 14 festgelegten Regelung, in den für Haushalte bestimmten Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Die sperrigen Abfälle sind an abfuhrfähiger Stelle bereitzuhalten. Sie müssen in ihren Ausmaßen und in ihrem Gewicht geeignet sein, von 2 Personen in ein üblicherweise hierfür verwandtes Fahrzeug eingebracht werden zu können. Die Abfallmenge darf pro Abfuhr 4 cbm nicht überschreiten. Es ist unzulässig gewerblichen Abfall dem Sperrgut hinzuzufügen.
- (2) Elektro- und Elektronik Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Sammeltermine für Elektro- und Elektronikaltgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

- (3) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchführt.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die gem. § 11 zugelassenen Behältertypen werden zeitlich wie folgt geleert:

MGB 120-l grau            4-wöchentlich einmal

MGB 240-l grau           4-wöchentlich einmal

MGB 240-l grün           4-wöchentlich einmal

MGB 120-l braun        14-tägig einmal

MGB 240-l braun        14-tägig einmal

Gelbe Säcke              14-tägig einmal

- (2) Sperrige Abfälle und Schrottteile aus Haushaltungen werden monatlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren; der Tag der Abfuhr wird von der Stadt bestimmt. Die Termine werden bei Anmeldung des Sperrmülls von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten bekanntgegeben. Elektro- und Elektronikaltgeräte können an der Annahmestelle wöchentlich abgegeben werden. Die Termine gibt die Stadt bekannt. Sonderabfälle und Altbatterien werden alle 8 Wochen auf Anforderung abgefahren. Die Termine werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten dritten bekanntgegeben.

## **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und die Inhaber eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei als Nutzungsberechtigte haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Inhaber eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei als Nutzungsberechtigter ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren,

wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.

## **§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter und Abfallsäcke entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) sowie anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17. Juni 1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 04.10.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dicke

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten

Salze mit umweltschädigen Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Karbidschlämme

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse, sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigenden Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.;
- Versuchstiere, sowie deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist;
- sowie Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Autowracks

Altreifen

Erdaushub und Bauschutt